

Székely, György

Gesellschaftlicher Vorgang osteuropäischer Art zwischen mitte des XV. Jh. und 1514 : Verlust des Übersiedlungsrechtes der Leibeigenschaft in Ungarn

In: *Otázky dějin střední a východní Evropy. [I.]*. Hejl, František (editor).
Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1971, pp. 53-67

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/120753>

Access Date: 21. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

GYÖRGY SZÉKELY (BUDAPEST)

**GESELLSCHAFTLICHER VORGANG
OSTEUROPÄISCHER ART ZWISCHEN MITTE
DES XV. JH. UND 1514: VERLUST DES
ÜBERSIEDLUNGSRECHTES DER
LEIBEIGENSCHAFT IN UNGARN**

Ein Kennzeichen des Untertanentums war die *Behebung des Übersiedlungsrechtes*. Nach dem Tode Matthias' trat für die Leibeigenschaft in Ungarn auch auf diesem Gebiete eine unvorteilhafte Wendung ein.¹ Damit bahnte sich eine nicht neue und nicht alleinstehende Erscheinung den Weg. Der bekannte Geschichtsschreiber des vergangenen Jahrhunderts, Gustav Wenzel, stellte fest: „... die Gutsherren waren bestrebt auf ihren Gütern Leibeigene in entsprechender Anzahl wohnen zu haben, was jedoch auch dahin führte, dass Leibeigene mit Gewalt verhaftet wurden. Und eine besonders interessante Erscheinung des XIV. und XV. Jahrhunderts ist jener Kampf, der zwischen den Gutsherren und den ansonsten nicht Dienern, sondern sozusagen mit Gewalt an den Boden gebundenen Leibeigenen um die Freiheit der Übersiedlung herrschte.“² Dieser Prozess der Schollengebundenheit wurde nun fühlbar stark und entfaltete sich gesetzmässig — mit zeitlichen Varianten, aber überall eine längere Zeit hindurch — in der Ländern Mittel- und Osteuropas. Überall war dies ja eine Vorbedingung der Steigerung der Lasten der Leibeigenen. Dieser Vorgang war umso unangenehmer, umso auffallender, je lauter — und eben mit dem XV. Jahrhundert beginnend — der Anspruch auf die Beseitigung des persönlichen Freiheitsmangels, der schweren Gebundenheit der Bauern wurde. In Deutschland, wo das Ableitungsventil der östlichen Ansiedlung im Verschwinden war, wird dies in der vor 1440 entstandenen „Kaiser Sigismunds Reformation“ und in Punkt 3. der 12 Bauernartikeln des Jahres 1525 offenbar. Auf so hochentwickelten Gebieten, wie es die Umgebung Nürnbergs war, nahm die Form der Erbuntertanen auch ein Ende und die Bauern durften auch zu Waffen greifen.³ Als scharfer Ge-

^{1, 2} *Gusztáv Wenzel*, *Magyarország mezőgazdaságának története* (Budapest 1887), p. 253.

³ *Hermann Conrad*, *Deutsche Rechtsgeschichte*. B. I. (Karlsruhe 1954), p. 281.

gensatz dazu hatte sich in der Umgebung *Holsteins* schon um 1500 die „zweite Leibeigenschaft“ verbreitet, und zwar in einer der erdrückendsten Formen. Nach Verlauf eines neuen Jahrhunderts dürfte sie auch schon in der Provinz *Schleswig*, wenn auch in etwas sanfterer Form, allgemein verbreitet sein. Bauern mit freiem Umsiedlungsrecht gab es schon kaum, höchstens auf verstreut liegenden Gütern. Die für das Gebiet *Ostpreussen* gültige „Landesordnung“ der deutschen Junker verbot das freie Wandern. Die fast sklavische Unterwerfung der preussischen Bauern slawischen Ursprunges durch den deutschen Ritterorden gestaltete sich viel strenger als in den übrigen deutschen Provinzen. Die hier bereits in der ersten Hälfte des XV. Jh. erschienene, den Leibeigenen feindlich gesinnte Gesetzgebung gab später der Rechtsregelung der analogen polnischen Gesellschaftsentwicklung das Beispiel. Noch aufschlussreicher ist die Entwicklung der benachbarten slawischen Länder, wo auch ein der ungarischen Rechtsberaubung ähnlicher Rhythmus beobachtet werden kann. Auch in *Böhmen* beginnt die Rechtsberaubung nicht offen. Eins nach dem andern erschienen jedoch Verbote zur Verhinderung der „Flucht“ der Leibeigenen, mit Strafdrohungen verbunden. Der Prozess begann auch in Böhmen schon im Jahre 1453, besonders aktiv wurde er aber nach der Thronbesteigung von Wladislaus in Böhmen. Die Schollengebundenheit der Bauern deuten auch die Rechtsvorschriften aus den Jahren 1479, 1487, 1497 an. Im Jahre 1487 beraubte ein Landtagbeschluss die tschechischen Bauern ihres Rechtes der freien Umsiedlung, und strenge Strafen wurden auf den Verberger eines Bauernflüchtlings verhängt. Laut dem Gesetz von 1497 sind die Bauern an jenes Gut gebunden (*adscripticii*), wo sie geboren wurden. Dasselbe Gesetz beraubt die tschechischen Leibeigenen ihres Rechtes ihr Grundstück zu verkaufen, sie werden sogar zu Teilen des Herrschaftsgutes. Wenn sie dennoch vor einem grausamen Herren flüchteten, so war es die Aufgabe der Behörden, sie zurückzuschleppen. Nach Verlauf dreier Jahre bestätigte das Parlament dieses Gesetz (1500). In *Polen*, mit seinem Gebiet riesigen Umfanges, das seine Getreide- und Holzausfuhr nach Mittel- und Westeuropa auffallend gesteigert hatte, lässt sich ab 1477 der Vorgang der zweiten Auflage der Erbuntertanenschaft beobachten. Ein gutes Mittel hiezu bot sein eigenartiger adliger Parlamentarismus. Das Gesetz aus dem Jahre 1493 macht den Leibeigenen völlig erdgebunden (*adscripticii*), wenn es auch noch zulässt, dass der Bauer mit der Genehmigung seines Herren umsiedelt, an festgesetzten Tagen, und an seine Stelle einen anderen Bauern einsetzt. Ab 1494/5 ist es das offene Ziel der Gesetzgebung die Bauern an die Erde zu binden und ihre Umsiedlung in die Städte zu verhindern. Das statutum von Piotrków aus dem Jahre 1496 setzte die Bauern schon völlig unter die Gerichtsbarkeit ihrer Gutsherren. Es wurde jedoch den Leibeigenenfamilien mit mehreren Kindern gestattet, dass ein Sohn mit der Genehmigung des Gutsherrn das Dorf zwecks Erlernung eines Gewerkes verlasse. Dies nannte man „*emancipatus*“. Damit wurde die Möglichkeit des Universitätsstudiums der Leibeigenensöhne beschränkt. Die Herren besaßen das Recht die Flüchtlinge wenn immer zurückzufordern. Im XVI. Jahrhundert verstärkte sich die den Leibeigenen gegenüber feindlich gesinnte Rechtspflege. Die nachfolgenden Gesetze (1501, 1503, 1510, 1511) verschärften

das Verbot der Umsiedlung von Leibeigenen. Noch ausgelieferter wurden die Bauern, als Sigismund I. im Jahre 1518 das Recht der Bauern verweigerte, Prozesse gegen ihre rechtsverletzenden Herren bei den königlichen Gerichten zu führen. Die politischen Erfolge des polnischen Kleinadels (ślachta) den geistlichen und weltlichen Notabilitäten gegenüber beschleunigen einen allgemeinen gesellschaftlichen Rückfall. Im Jahre 1520 wird die schwere Lage der Leibeigenen gesetzmässig sanktioniert. Die Gesetze vereinfachen die Verfolgung der Bauernflüchtlinge. Bis 1541 waren die polnischen Bauern praktisch erdgebunden (*glebae adscripti*). Auf *lettischem Boden*, im Bischofstum Riga wurde die zweite Leibeigenschaft von 1491 eingeführt (adscriptio ad glebam). In der zweiten Hälfte des XVI. Jh. wird unter dem Einfluss des polnischen Gebrauchs zugunsten des baltischen Adels auch diese Leibeigenenlage ihrer Bauern anerkannt. Zu dieser Zeit wurde auch den Bauern gegenüber die bürgerliche und strafgerichtliche Behörde gewonnen. Anderen Auffassungen gemäss trug die deutsche und katholische Eroberung sehr zur vollständigen Unterwerfung der livländischen Bauern bei. In *Estland* verschlimmert sich die Lage der Leibeigenschaft ab Ende des XV. Jahrhunderts. Auch hier versanken die Bauern als Erbuntertane und der Klassenkampf verschärfte sich.⁴ Im Laufe des XV. Jh. wurde in *Russland* die Verhinderung der Umsiedlung

⁴ Für *Holstein und Schleswig*: Darlegung von Imre Wellmann, J. Hvidtfeldt, Leibeigenschaft im Herzogtum Schleswig, Riassunti VII. Vol. (Századok 1957), p. 882; M. S. Anderson, Europe in the Eighteenth Century 1713–1783 (Norwich 1962), p. 31; für *Ostpreussen*: Darlegung Henryk Zins' bezüglich der in der Dezembernummer 1959 der Londoner THE SLAVONIC AND EAST EUROPEAN REVIEW erschienenen, den ostpreussischen Bauernaufstand 1525 behandelnden Studie (VALÓSÁG, 1960, Nr. 2), p. 130; seine Monografie Powstanie chłopskie w Prusach Książęcych w 1525 roku. Walki społeczne w Prusach w początkach reformacji i ich geneza aus dem Jahre 1953 würdigte K. Lepszy, Die sozialen Hauptprobleme der Reformation in Polen in den Werken polnischer Historiker aus den Jahren 1945–1960 (La Renaissance et la Réformation en Pologne et en Hongrie, Budapest 1963), pp. 195–196; M. Malowist, Die Problematik der sozial-wirtschaftlichen Geschichte Polens vom 15. bis zum 17. Jahrhundert (idem), p. 25; für *Böhmen*: Je. A. Koszminskij–Sz. D. Szkazkin, A középkor története I. (Budapest 1955), p. 371; Reginald R. Betts, La société dans l'Europe centrale et dans l'Europe occidentale. Son développement vers la fin du moyen âge (Revue d'Histoire Comparée, 1948), p. 181; C. A. Macartney, Eastern Europe (The Renaissance 1493–1520. Edited by G. R. Potter, Cambridge 1957 = The New Cambridge Modern History, Volume I), p. 390; Václav Husa, Naše národní minulost v dokumentech I. (Praha 1954), p. 187; für *Polen*: Jean Delorme, Chronologie des civilisations (Paris 1956), p. 205; R. R. Betts, id., pp. 182–183; György Bónis–Márton Sarlós, Egyetemes állam- és jogtörténet (Budapest 1957), p. 207, p. 213; N. P. Gracianszkij–Sz. D. Szkazkin, Középkori történeti chrestomathia, III (Budapest 1956) pp. 257–258; M. S. Anderson, id., p. 52; C. A. Macartney, id., p. 384; G. I. Brătianu, Études byzantines d'histoire économique et sociale (Paris 1938), p. 256; Aleksander Gieysztor–Stanisław Herbst–Bogusław Leśnodorski, Tausend Jahre Geschichte Polens (Warschau 1959), p. 30; Zofia Skubala–Zbigniew Tokarski, Polnische Universitäten (Warschau 1959), p. 17; M. Malowist, Die Problematik der sozial-wirtschaftlichen Geschichte Polens . . . , p. 25; Kazimierz Lepszy, Université Jagellonne d'hier, d'aujourd'hui et de demain (Cracovie 1964), p. 39; Juliusz Bardach, Gouvernants et gouvernés en Pologne au moyen-âge et aux temps modernes (Tiré à part du volume XXV des Recueils de la Société Jean Bodin pour l'Histoire comparative des Institutions, Bruges, ohne Jahresangabe), p. 273; für *Lettland*: Brătianu, id., p. 257; M. S. Anderson, id., p. 31; für *Estland*: G. Mossberg und A. Wassar, Die Geschichte der Estnischen SSR: Hauptprobleme ihrer Periodisierung (Zur Periodisierung des Feudalismus und Kapitalismus in der geschichtlichen Entwicklung der UdSSR, Berlin 1952), pp. 314–315.

der Bauern so vorbereitet, dass die Kommune (obščina) ohne Einsetzung eines neuen Lastenträgers nicht verlassen werden durfte, die Lasten des bei der Bauernzählung registrierten Kommunegliedes fielen bei dessen Umsiedlung bis zur nächsten Bauernzählung auf die Gemeinschaft. Gutsbesitzer machten auch die Richter darauf aufmerksam, dass eine Umsiedlung bzw. Ansiedlung nur mit der Zustimmung der Kommuneleiter oder gerade des Gutsherrn möglich sei. Auf diese Weise wurden die Kommunen zur Einschränkung der Umsiedlungen gezwungen. Später beschränkte man dann das Umsiedlungsrecht offen, indem das Recht der „Kündigung“ der Bauern geregelt wurde. Grossfürst Iwan III. bestimmte in seinem Gesetzbuch von 1497 unter Punkt 57. eine einzige, sehr kurze Periode zur möglichen Umsiedlung der Bauern, im Herbst am St. Georgstag (26. November); innerhalb einer Woche vor und nach diesem Tage durfte sich ein Bauer entfernen. Um jedoch diese tatsächliche Möglichkeit auch einzuschränken, wurde für diesen Fall ausnahmsweise die Ablösung des Hausgebrauches gefordert. In weiteren hundert Jahren verschlechterte sich die Lage noch mehr: gegen 1592 musste Bauer auch schon im Erbpachtvertrag anerkennen, dass – sollte er das Gut verlassen, ohne Befehl des Zaren vom Gut flüchten, ohne Wissen des Gutsherrn sich entfernen – die Offiziere des Letzteren ihn überall verhaften können, wo er aufgefunden wird, aufs Gut zurückführen und auf jenes Grundstück bringen können, das der Gutsherr für ihn verordnet. Schliesslich führte Boris Godunov im Jahre 1592 die Schollengebundenheit ein.⁵

In Ungarn begann der Vorgang mit dem Vordringen der Ansprüche des Adels: das ist schon eine in die Hunyadi-Epoche zurückgreifende Tendenz, obzwar die Hunyadis noch das Umsiedlungsrecht der Leibeigenen befürworteten. Aber bereits während ihrer Herrschaft wurde dieses ohnedies stark beschränkte Bauernrecht zeitweilig für je ein Jahr aufgehoben: in den Jahren 1452, 1454, 1459, 1463, 1468, 1474.⁶ Was den Zeitpunkt betrifft, kann die im Jahre 1453 beginnende Parallele mit dem tschechischen Vorgang wiederholt werden. Andererseits wird die Tatsache, dass eine der Wurzeln des Erbuntertanentums in diesen, die freie Umsiedlung der Leibeigenen in Ungarn und Kroatien zu verhindern suchenden Massnahmen zu

⁵ Pál Horváth, A középkori falusi földközösség jogtörténeti vonatkozásai (Budapest 1960), p. 181; A. N. Kitusin usw. Red., Olvasókönyv a Szovjetunió története tanulmányozásához, Vol. I (Budapest 1956), pp. 71–73; Robert Boutruche, Seigneurie et féodalité. Le premier âge des liens d'homme à homme (Paris 1959), p. 377; Sándor Mattekovits, A jobbágság felszabadítása Oroszországban az 1861. febr. 19-én kelt törvény által (Budapesti Szemle, Új folyam VI. Vol. 1866), p. 205.

⁶ Unter dem Regenten Hunyadi und Ladislaus V. mit Bezugnahme auf staatliche Steuerzahlung, zeitweise Kriegsführung. Lajos Elekes, Hunyadi (Budapest 1952), pp. 342, 424; Lajos Elekes usw., Magyarország története a korai és virágzó feudalizmus korában (Budapest 1957), p. 227; Magyar Törvénytár 1000–1526. évi törvénycikkek (szerk. Márkus Dezső, Budapest 1899), p. 322. – Unter Matthias vorerst mit Bezug auf Kriegsaufstände, danach auf ausserordentliche Steuern, bzw. die Abwesenheit Matthias' ausnützend: Lajos Elekes, A központositó politika belső erőforrásai a XV. század második felében (Századok 1955), pp. 23, 32; Lajos Elekes, Mátyás és kora (Budapest 1956), p. 97; Elekes usw., Magyarország története... p. 259; Erik Molnár, A magyar társadalom története az Árpádkortól Mohácsig (Budapest 1949), p. 81; Miklós Kring, Középkori jobbágságunk szabad költözéséről (Századok 1935); Magyar Törvénytár 1000–1526, p. 376; Ignác Acsády, A magyar jobbágság története (Budapest 1944), pp. 171–172.

suchen ist, durch den sowjetischen Historiker J. V. Bromlej bestätigt, der auf die Parallele mit dem aus der Geschichte des russischen Bauerntums bekannten „verbotene Jahre“-System aufmerksam machte, und erinnert auch an die Forschungen V. P. Šušarins, der auf ähnliche kroatische Erscheinungen hingewiesen hat.⁷

Es handelt sich demnach um allgemeine Tendenzen, die durch Herrscheransichten oder Beschlüsse der Gesetzgebung höchstens beschleunigt oder verlangsamt werden können. Dennoch ist es nicht gleichgültig, dass die Hunyadis die freie Übersiedlung befürworteten, nicht zuletzt im Interesse der Entwicklung der Städte. Den Schutz des Übersiedlungsrechtes, aber auch die stets zunehmenden Schwierigkeiten in der Geltendmachung dieses Prinzips zeigt Artikel 15. des Gesetzes aus dem Jahre 1458, unter dem Gouvernement von Mihály Szilágyi. Dieser Artikel sagt aus, dass jeder Leibeigene frei umsiedeln dürfe mit der Bedingung, dass er vorerst die Zustimmung hiefür erhalten, das rechtmässige Pachtgeld bezahlt und auch sonstige übliche Schulden getilgt hat; den alten Gepflogenheiten des Landes entsprechend mussten die Leibeigenen ohne jegliches Prozessverfahren, friedlich und unbeängstigt einem anderen Gut überlassen werden. Das Gesetz rechnete aber auch mit hartnäckigen Herren, die betreffs Übersiedlung dem Gespan nicht Gehorsam leisteten. In solchen Fällen nimmt der König oder sein Regent die Güter der Aufsässigen in Besitz und behält sie solange, bis der Leibeigene nicht frei wird und der widerspenstige Gutsherr nicht eine Geldstrafe von 12 Mark bezahlt hat. Im Jahre 1458 wurde auch jene, Siebenbürgen betreffende allgemeine Verordnung wiederholt, wonach die Leibeigenen frei vom Gebiete der Privatbesitze auf das Gebiet der Salzkammern und (ausgenommen die Salzschnneider) umgekehrt ziehen dürfen.⁸

Das Rückgreifen der Entfaltung des Erbuntertanentums auf das Ende des XV. Jahrhunderts offenbart sich in Ungarn und Kroatien nicht allein in der Beschränkung des Übersiedlungsrechtes, bisweilen in dessen tatsächlicher Widerrufung seitens des Gutsherren, sondern auch in seinem Anspruch auf Zurückschleppen der Flüchtlinge. J. V. Bromlej erinnerte treffend an die „Haftjahre“ in Russland, in denen die geflüchteten oder unrechtmässig umgezogenen Bauern aufgespürt und zurückgebracht werden konnten. Dieses Recht sieht Bromlej in den 1530-er Jahren in Ungarn und Kroatien zur Geltung kommen.⁹ Der Volkswiderstand, aber zugleich auch die Politik des Königs verhinderte die Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Gutsherrenansprüche.

Die Umsiedlung des Leibeigenen reizte die Gutsherren in ihren zahlreichen Formen, da ja der fortziehende Leibeigene jene Ventile öffnete, die zwecks Gestaltung eines schwereren Lastensystems bereits geschlossen werden sollten. Wenn jedoch der Leibeigene auf ein für ihn günstigeres, Geldrenten erforderndes Gut übersiedelte, zog sein neuer Gutsherr hievon

⁷ J. W. Bromlej, *Über die Lage der Bauern in Kroatien und Slawonien (La Renaissance et la Réformation en Pologne et en Hongrie)*, pp. 178–179.

⁸ *Magyar Törvénytár 1000–1526*, p. 334; *Al. Doboși, Exploatarea ocnelor de sare din Transilvania în evul mediu (secolele XIV–XVI)*. (Studii și cercetări de istorie medie, 1951, ian.–iun., București), p. 159.

⁹ J. W. Bromlej, *idem*, p. 179.

dennoch Nutzen. Ja, das bisher keinen Ertrag bringende Stückchen Erde des Gutsherrn konnte wenigstens in irgendeiner Art nutzbar gemacht werden, wenn ein Leibeigener zu ihm auf Pachtgut kam. Zwar wurde in beiden Fällen der Leibeigene von einem Teil der Bauernlasten befreit. Noch mehr störte es jedoch die Gutsherren, wenn der Bauer gänzlich ihren Fingern entwichte und an einen Ort übersiedelte, wo er höchstens dem König und Priester Steuern zahlte, dem Gutsherrn aber nicht. Die Übersiedlung in die Stadt spornte die Gutsherren an, die Bande der Leibeigenschaft fester zu ziehen, die Tendenz der Erdbundenheit zu stärken. In solchen Fällen bestanden sie am meisten auf den formellen Bedingungen und erkämpften sich selbst von einem so mächtigen König das Einhalten dieser Formen, wie es König Matthias war. So gab es auch Fälle — eher Ausnahmen — als auch Matthias für die Zurückführung der in die Stadt geflohenen Leibeigenen auftrat. Der im Jahre 1475 auf Anklage der Gutsherren János Gersei Pethő und György Gersei Pethő geführte Prozess stellt fest, dass deren Leibeigene aus Martonvásár namens Lőrinc Torkos und Demeter Mészáros unrechtmässig und wider den Willen der Gutsherren fortgezogen sind. In einem solchen Falle schützte auch der König die feudale Rechtsordnung und nachdem es klar geworden ist, dass sich die Leibeigenen in der königlichen Stadt Pest befinden, trat der König auch öfters beim Stadtrichter und bei den Geschworenen auf. Erfolg hatte aber selbst das Auftreten des keinen Widerspruch kennenden Königs nicht in der den Flüchtling aufnehmenden Stadt: die Stadtbewohner gaben die Flüchtlinge am wenigsten heraus, ja beschützten diese sogar mit Gewalt.¹⁰ Dieser Fall ist in der Geschichte Matthias' bloss eine Episode, seine Leibeigenschaft- und Stadtpolitik änderte er dadurch nicht, es ist aber ein Zeichen aus der Zukunft, als diese Zusammenstösse der Kräfte zu umfassenden Problemen wurden, als die königliche Massregel langsam unbeholfen wurde in den Zusammenstössen der rückschrittlich werdenden adligen und der revolutionär werdenden Bauern-Plebejerkräfte.

Ein Beweis für die Zielsetzungen der Politik Matthias' ist es, dass der König am 26. September 1459 die wegen ihrer Verhinderung nach Debrecen umzusiedeln, geflüchteten Leibeigenen in Schutz nahm, die von ihren Gutsherren — unter Verletzung der Freiheit der Stadt — in die Komitate Bihar, Szabolcs, Szatmár und Kraszna zurückgeschleppt werden sollten. Auf diese Weise zwang König Matthias im Jahre 1465 den Abt Peter aus Kolozsmonostor, seine Leibeigenen, die Pachtgeld und Schulden abbezahlt hatten, in die Stadt Klausenburg zu ziehen lassen; so trat der König im Jahre 1470 auf, um die Übersiedlung der Leibeigenen zu ermöglichen. Es bedeutet zwar einen gewissen Übergang in der Anschauung der königlichen Politik, als er im Interesse der Güter seiner Mutter Elisabeth (und nicht ausgesprochen für die Stadt Debrecen) das Recht der regulären Umsiedlung von den Gütern der Prälaten, Barone, Adligen und Städte in Schutz nahm. Als Matthias am 12. April 1470 gegen die Widerspenstigen auftrat, berief er sich nicht auf Staatsinteressen oder Rechtsgrundsätze, sondern auf das Unrecht seiner Mutter gegenüber, und in diesem Zusammenhang erwähnt er die Sitten und Gesetze Ungarns. Es verrät eine

¹⁰ Budapest, Vármuzeum, „Mályusz-féle regeszták“, Manuskript 937. sz.

entgegengesetzte Tendenz, als der König betont, dass bisher das erwähnte Recht gewährt worden ist. So wünscht der König das Recht auf Umsiedlung und Umzug. Die Tatsache des Zurückhaltens seitens des Gutsherrn und der Wunsch in den Marktflecken zu ziehen prallten im Komitat Zala zusammen, als Peter Sárkán von Sárkánház es verhinderte, dass zwei — ansonsten ihr Umsiedlungsrecht erhaltene — Leibeigene von seinen Gütern namens Gébárt und Neszelej in den Marktflecken Egerszeg zögen. Kurz danach, am 13. November 1483, bezeugten die Vizegespane und Stuhlrichter die Rechtsverletzung. Indessen nannte ein Mann des Königs im Dokument vom Jahre 1480 (sich für die in den königlichen Marktflecken umsiedeln wollenden erklärend) das Übersiedlungsrecht eine lobenswerte Sitte des Landes und dessen Verhinderung ein Unrecht gegen das ganze Land. Das Gesetzbuch aus dem Jahre 1486, das man ewig gültig wählte, betonte nachdrücklich das Recht der freien Übersiedlung und trat gegen die Personen auf, die eine Umsiedlung mit Gewalt oder List zu verhindern suchen. Der 39. Artikel des Gesetzes aus dem Jahre 1486 spricht jedoch von den Schwierigkeiten als Tatsachen (unter Matthias hat demnach das Durchdringen der Gutsherrentendenzen einen Fortschritt gemacht): infolge der gewaltsamen und rechtswidrigen Verschleppung der Leibeigenen oder Dorfbewohner entstanden verschiedene Unstimmigkeiten, Klagen, Gezänke und Uneinigkeiten. Das Gesetz betont, die Armen hätten das Recht und die Freiheit am Ort zu bleiben oder sich zu entfernen. Um jedoch die Leibeigenenpolitik Matthias' nicht zu idealisieren, soll hier darauf hingewiesen werden, dass laut dem Gesetz vom Jahre 1486 nurmehr 6 Mark Strafe über diejenigen verhängt wurde, die ihre Leibeigenen unter dem Vorwand irgendeiner erfundenen Sache zurückhalten sollte. Die zentrale Macht betrachtete allenfalls prinzipiell die Erhaltung der Umsiedlungsfreiheit als ein wesentliches Element der feudalen Rechtsordnung.¹¹

Und eben hier setzte eine Änderung nach 1490 ein. Es verschwand die konsequente Politik des Königs im Interesse der Übersiedlung von Bauern in die Städte, Marktflecken, auf königliche Güter. Wladislaus II. nahm zeitweise ausdrücklich zur Kenntnis, dass irgendein Leibeigener trotz Grund und Begründung keine Erlaubnis zur Übersiedlung erhielt. Die Willkür der Barone und Adligen trat umso mehr in Geltung. Unbegrenzt verschleppten die Grossgrundbesitzer die Leibeigenen, es kam vor, dass Kirchengutsbesitzer die Bauern anderer Kirchengutsbesitzer verschleppten, während der Mittel- und Kleinadel — unbeachtet der Gesetze — ihre eigenen, übersiedeln wünschenden Leibeigenen zurückhielt. Dass diese

¹¹ 1459: Hajdu-Bihar megyei Levéltár, Debrecen város Levéltára, No. 189; siehe I. Acsády, A magyar jobbágyság története, p. 170; 1465: Eder ad Felmer, Primae lineae principatus Transylvaniae historiam illustrantes (1780), pp. 75—76; Elek Jakab, Oklevéltár Kolozsvár története I. kötetéhez (Buda 1870), No. 128; 1470: C. Eder, Catalogi (Manuskript Országos Széchényi Könyvtár N. M. Quart. Lat. 10), p. 7; 1470: Hajdu-Bihar megyei Levéltár, Debrecen város levéltára, No. 237; 1480: Pál Lukcsics, Zichy család okmánytára, Vol. XII (Budapest 1931), p. 246, s. István Szabó, Tanulmányok a magyar parasztság történetéből (Budapest 1948), p. 55; 1483: Imre Nagy-Dezső Véghely-Gyula Nagy (red.), Zala vármegye története. Oklevéltár. Vol. II, No. 331; 1486: L. Elekes, A központosító politika belső erőforrásai..., pp. 23, 32; Magyar Törvénytar 1000—1526, p. 438.

Erscheinung allgemein war und dass die Bauern Widerstand leisteten, geht klar aus den Dokumenten und Gesetzverordnungen hervor.¹²

Die effektiven gesellschaftlichen Kraftverhältnisse wirkten immer mehr in die Richtung der Entziehung des Übersiedlungsrechtes aus. Die verwickeltere Struktur der Gesetze und die mildereren Sanktionen ermutigten sozusagen die Adligen, die Übersiedlung ihrer Leibeigenen ruhig zu verhindern und selbst die Regeln des Feudalrechtes zu übertreten. Artikel 93. des Gesetzes vom Jahre 1492 sagte z. B. auf Papier das Recht der freien Umsiedlung aus, bedingte jedoch zur Übersiedlung strengere Vorschriften und verband den Umzug mit der Erfüllung bestimmter Bedingungen noch über die Zustimmung des Gutsherrn hinaus. Erfordert waren demnach das Gesuch um Zustimmung, die Deponierung der rechtmässigen Erbpacht, die Tilgung sonstiger Schulden, und beim Umzug mussten dem Herrn alle ordentlichen und ausserordentlichen Steuern bezahlt werden, mit denen man ihm für die Zeit der Beurlaubung schuldig war. Dies war die Bedingung des Fortganges, was dem Gutsherrn viele Auswege zur Verzögerung oder Verweigerung der Übersiedlung bot. Das Gesetz lässt sich also ruhig in den Vorgang der Einschränkung der Umsiedlungsmöglichkeit mit einschliessen, umso eher, da es die Schwere der Bestrafung jener Personen verminderte, die den Rechtsatz verletzten. Das Gesetz stellt ein ganzes System jener rechts- und unrechtmässigen Bedingungen zusammen, unter deren Vorwand der Bauer im Rahmen des Gutsbesitzes zurückgehalten werden konnte. Was wiederum die formelle Zielsetzung, die Genehmigung der Übersiedlung, betrifft, so können wir mit dem Geschichtschreiber Ferenc Oslay übereinstimmen: „Das Gesetz ist jedoch bloss ein geschriebener Segen geblieben.“ Die Adligen konnten ja aus den komplizierten Bedingungen und der leichteren Strafe lesen. Gleichzeitig lässt es sich nicht verschweigen, dass die Komitatsbehörden nicht einen Schritt vor gewissen Stellen im Interesse der Übersiedlungsangelegenheiten getan haben und manchmal auch der König sein Wort dafür erhob. Auf Ansuchen der Bartfelder genehmigte der Vizegespan vom Komitat Sáros, István Máriási, Burghauptmann von Sáros und seine vier Stuhlrichter mehreren Leibeigenen den freien Umzug (16. November 1497). Und am 1. Dezember desselben Jahres veranlasste Wladislaus II. sämtliche Behörden und Landesbewohner, sie sollten es nicht wagen jene Leibeigenen, die sich in der Stadt Bartfeld niederlassen wollten, in dieser Absicht zu verhindern. Máriási und die Stuhlrichter gaben am 11. Januar 1498 auf Ansuchen der Gemeinschaft der Stadt Eperies einem Leibeigenen von Nyás die Genehmigung zur Übersiedlung nach Eperies. Diese positiven Beispiele wechselten jedoch mit solchen, die die umsiedlungsfeindliche Praxis der Feudalherren bezeugen. Máriási und die Stuhlrichter des Komitats Sáros leiteten auf Anklage der Gemeinschaft der Stadt Bartfeld am 11. Januar 1498 eine Untersuchung in der Angelegenheit der Handlung der Burgvogte von Makovicza ein, die sieben Leibeigene, obwohl diese ihre Erbpacht bezahlt hatten und in die Stadt Bartfeld übersiedeln wollten, gefangen nahmen, ihre Güter zurückhielten und sie nicht nach Bartfeld umziehen liessen.

¹² 1500: „ex causa rationabili“ verweigerte Erlaubnis zur Übersiedlung, P. Sörös, Bakonybéli regesták a XV. század első feléből (Történelmi Társ., 1907), p. 386.

Am 15. Februar war bereits auf Anklage der Stadt Bartfeld eine Untersuchung gegen Imre Perényi und die Burgvogte von Makovicza im Gange, nachdem diese einige Leibeigene, die ihre Erdpacht bezahlt hatten und umsiedeln wollten, abgefangen hatten. Noch an demselben Tage verurteilte der Vizegespan von Sáros mit seinen Stuhlrichtern dem Artikel 93. des Gesetzes vom Jahre 1492 entsprechend Imre Perényi versus Stadtrat Bartfeld wegen Zurückhaltung einer gewissen Anzahl entlassener Leibeigenen auf eine Geldstrafe von drei Mark nach jedem einzelnen Leibeigenen. Am 9. März 1498 gab der König auf Anklage der Stadt Eperies der Komitatsbehörde Sáros den Befehl, in der Angelegenheit des gewesenen Leibeigenen von Nyás, Tamás Kápolnai, der zur Zeit des Streitfalles bereits Bürger von Eperies war, Letzterem die seitens Ferenc Semsei belegten Güter zurückzuerstatten und die Ankläger der Stadt Eperies mit einer Geldstrafe nicht zu belästigen. Es muss hier dennoch betont werden, dass in diesem Falle die Komitatsbehörde die Ankläger aus Eperies bestrafte und die Zentralmacht selbst eine bereits zum Stadtbürger gewordene Person als königlichen *Leibeigenen* betrachtete.

Weitere Anzeichen des Rechtsverfahrens zentraler und Komitatsmächte: nach dem 12. März 1498 gab der Vizegespan Máriási und seine Stuhlrichter auf Ansuchen der Bürger von Eperies einigen Leibeigenen von Hanusfalva die Genehmigung zur freien Umsiedlung, am 19. März verordnete der König auf Anklage des Rates Eperies sämtlichen Verwaltungsbehörden des Landes, die Übersiedlung nach Eperies keinem Leibeigenen zu verweigern, der eine freie Übersiedlungsgenehmigung besass und die Erdpacht bezahlt hatte; am 30. August genehmigten Máriási und die Stuhlrichter von Sáros auf Ansuchen der Gemeinschaft der Stadt Eperies einem Leibeigenen aus Kendi frei nach Eperies zu übersiedeln. Eine neue, die Umsiedlung befördernde Tendenz hatte sich entwickelt, und langsam hatte man in diesen, letzten Endes wichtigen Angelegenheiten immer mehr das Einschreiten der Komitate nötig, manchmal sogar einen königlichen Aufruf — all dies beweist klar, dass das Verhalten der Gutsbesitzer auf dem Gebiete der Beschränkung der Umsiedlung der Leibeigenen sich stabilisiert hatte. Am Ende des Jahrhunderts erscheint als Bote eines neuen Umschwunges, dass der Adel im Rahmen des Komitats Beschlüsse bezüglich der Leibeigenen erbringt. Dadurch sind nämlich jene Möglichkeiten angereift, dass die Stuhlrichter dem Willen des Komitatsadels gemäss aus Aufsehern des Übersiedlungsrechtes zu dessen Verhinderern werden konnten. Die Städte erkannten die Bedeutung dieser Frage und begannen selbst zu beraten. Am 23. Mai 1499 bat der Stadtrat Kaschau brieflich den Rat Bartfeld, zur Besprechung der die Leibeigenen betreffenden Beschlüsse der Komitatsadligen Sáros nach Kaschau zu kommen. Es verrät die vorsichtige bürgerliche Erwägung der Kraftverhältnisse zwischen der königlichen Macht und den Aristokraten, dass — obgleich Wladislaus am 24. Juli 1499 auf Ansuchen der Gemeinschaft Bartfeld dem königlichen Truchsess Imre Perényi verordnete, die in Beschlag genommenen Güter der nach Bartfeld umzusiedelnden Leibeigenen zurückzuerstatten und solche Leibeigene in der Zukunft nicht wieder zu belästigen — Bartfeld im September desselben Jahres eine Deputation zu Imre Perényi wegen der Belästigung der Leibeigenen plante und der Rat von Kaschau diesem Plan laut seinem Brief

vom 15. September zustimmte. Im Spiegel der Ereignisse eines einzigen Landteiles wird es auch klar ersichtlich, wie sich die Angelegenheit der Umsiedlung der Leibeigenen in der Wirklichkeit gestaltete, wie sich vor den umzugsfeindlichen Aristokraten und Adligen die zentrale Macht, die Städte, Schritt für Schritt zurückzogen. Vermutlich sind aber die Komitatsbehörden nicht überall so gesetzmässig vorgegangen, es gab nicht überall so viel Interessenverwicklung zwischen Komitatsleitung und den Städten. Nach Verlauf einiger Jahre stellte nämlich bereits eine Quelle Landescharakters, Artikel 16. des Gesetzes vom Jahre 1504, von der Umsiedlung fest, dass es in der *Verschleppung und Zurückhaltung der Leibeigenen unzählige unaussprechliche Skandale* tag-täglich fast überall in Ungarn gab. Die Gesetzgeber wollten sowohl die Verschleppung als auch die Zurückhaltung beseitigen und die bisherigen Gesetzeswidersprüche beheben, machten deshalb die umzugsgenehmigende und überwachende Rolle der Komitatsstuhlrichter geradewegs zum Gesetze, und jetzt auch nicht mehr in erster Reihe zur Sicherung der Umsiedlung. An der Landesversammlung nämlich erhoben sich die Fragen mit einem anderen Gewichte als auf den eher städtischen Gebieten. Auf diese Weise kam auch in der Abfassung die Leibeigenenverschleppung an erste Stelle, und dementsprechend durfte künftig niemand dem Leibeigenen eines anderen das Umzugsrecht verschaffen, bloss mittels des Stuhlrichters jenes Komitats, in dem der Leibeigene wohnte. Das Gesetz überliess es dem Anstand und der Wachsamkeit des Stuhlrichters, ob er den alten Gutsbesitzer oder sein Patrimonialgericht verhindert, willkürlich den Leibeigenen zurückzuhalten.¹³

Der Entzug der Umsiedlung war eine bedeutende Station in der Herabsetzung der Leibeigenen. Der Leibeigene wurde wieder als *Erbuntertan* betrachtet (was dem deutschen Leibeigenen entspricht). Zu dieser Zeit erscheint der Begriff des Unadels, im Sinne der Rechtsbeschränkung dokumentarisch der Begriff des Bauernstandes (*rusticitas*). Im Jahre 1450 war dieses Wort in dem einige Bürger in den Adelsstand erhebenden Dokumente des Regenten János Hunyadi gleich dem Nichtadel. 1482 nennt Matthias bei der Erhebung der Jassen in den Adelsstand ihren vorherigen Rechtszustand, die steuerzahlende, lastentragende Lage die Bauernlage, aus der sie herausgehoben werden. Im Jahre 1488 bedrohte König Matthias den einen Herrn Dóczy mit Erbbauernschaft, wenn er auch in der Zukunft Rechtswidrigkeiten verüben sollte. Wenn auch der nach Ordnung strebende König seine Drohung einem Adligen gegenüber verlaubar macht, ist der Zeitpunkt ziemlich verspätet, um den in Aussicht gestellten Zustand an sich als eine Station der Gutsherrentendenz aufzufassen. Im Gesetz von 1486 taucht schon als Anfang eines traurigen Weges die Benennung *colonus*¹⁴ des Bauern auf. Dieser folgt der Name *servus* und der Knechtzu-

¹³ Magyar Törvénytár 1000–1526, pp. 544, 680; F. Oslay, A horvát jobbágyosság 1500–1650 (Szakolca 1910), p. 33; Sándor Márki, Dósa György (Budapest 1913), p. 224; B. Iványi, Bártfa sz. kir. város levéltára I. 1319–1526 (Budapest 1910), No. 3330, 3334, 3346, 3356, 3357, 3431, 3444, 3451; B. Iványi, Eperjes sz. kir. város levéltára. 1245–1519. I–II (Szeged 1931–1932), No. 770, 772, 773, 775, 776, 786; s. Béla Karácsonyi, Az 1514 évi magyarországi parasztháború. Mohács (Budapest 1952), p. 13.

¹⁴ I. Nagy usw., Hazai Okmánytár (Budapest), VII, No. 415; Okmányok a Kellemesi

stand (*servilis conditio*) im Rechtswesen der 1490-er Jahre.¹⁵ Osvát Laskai stellt in seiner Rede über den Heiligen Ladislaus bereits ein ganzes System der beim Umzug auftretenden Rechtswidrigkeiten dar: die auf ein anderes Gut übersiedeln wollen, werden ausgeplündert, festgenommen, zum Eid gezwungen, wobei sie ihrer Freiheit beraubt wurden (*auferentes libertatem*).¹⁶ Erzbischof Peter Váradi von Kalocsa schrieb 1496 in einem Briefe über das schwere Los der Leibeigenen in den Komitaten Bodrog und Szerém, brandmarkte die Herren, die mit ihren Bauern umgingen, „wie man nicht einmal mit dem Vieh umgehen dürfte“. Váradi war der Meinung, dass die Bevölkerung auswandern würde, da sie „selbst in der Türkei sich einer grösseren Sicherheit erfreuen dürfte“.¹⁷ Es ist jedoch nicht allein die alle Schuld auf die weltlichen Herren übertragende, diese verurteilende, sonst aber von einer realen Grundanschauung ausgehende geistliche Demagogie, die ein solches Bild malt. Im Jahre 1502 charakterisierte ein Franzose, der aus der Welt der freieren Agrarentwicklung nach Ungarn kam, die Lage folgendermassen: „Die Adligen... halten die Bauern und sonstigen Arbeiter wie das Vieh, und behandeln sie grausam.“¹⁸

Die neuen Entwicklungen lösten selbstverständlich vor allem den Widerstand des Volkes, seine abfällige Meinung aus, denn es konnte empfinden, dass sich mit den bis zur Unbegreifbarkeit komplizierten Rechtsvorschriften der Kreis geschlossen hat. Eben mit den Umsiedlungsbeschwerden hängt ein selten scharfes Aufflammen des Klassenkampfes in den letzten Jahren Matthias' zusammen. Im Frühling 1488 wollte ein Leibeigener vom Gutsbesitze des Edelmannes Gáspár Pozsgai, von Földvár im Komitat Békés, fortziehen, suchte mit einem Leibeigenen aus Bozzás den Richter von Földvár auf, um seine Erdpacht zu bezahlen. Der Richter jedoch bestimmte einen Termin von 15 Tagen, innerhalb dessen er die Erdpacht nicht annehmen könne, ja, während dieser Zeit wolle er eher ein entsprechendes Grundstück für den Leibeigenen vom Gutsbesitzer erwirken, er solle nur Földvár nicht verlassen. Der Leibeigene jedoch hörte nicht auf den sich offen für die Interessen seines Herrn erklärenden Richter, wartete nicht bis zum Ablauf der 15 Tage, sondern packte sein Gut auf ein Fuhrwerk und zog Bozzás um. Den nächsten Leibeigenen, der dasselbe tun wollte, hiess der Richter gefangennehmen. In Gemeinschaft mit dem bereits nach Bozzás gezogenen Leibeigenen lärmte dieser jedoch die Bewohner der benachbarten Dörfer Gerendás, Sopron, Apáca, Bozzás, Meggyes, Bánkuta und Otlaka auf, die — etwa 60 bewaffnete Männer — gegen

Melzer család levéltárából (Budapest 1890), No. 63; *Sándor Márki*, A Dóczyak Aradban (Turul 1891), p. 190; colonus: Magyar Törvénytar 1000—1526, p. 438; s. *Elemér Mályusz*, Az 1498. évi 41. törvénycikk (Századok 1930), p. 836 und *M. Kring*, Középkori jobbágyságunk szabad költözéséről, p. 412. Auch im seinerzeitigen Wortgebrauch des Leibeigenennamens colonus in Ostdeutschland, z. B. „*colonus censuales sacerdotum*“, „*Passio duorum sacerdotum... 1482*“, Handschrift 4. Blatt a) Seite. Krakau, Jagello-Bibliothek, Nr. 5466.

¹⁵ Laut Gesetz des Jahres 1498 sind die Kumanen, Jassen, Ruthenen: „*servilis conditionis homines*“. Magyar Törvénytar 1000—1526, p. 620.

¹⁶ *Richard Horváth*, Laskai Osvát (Budapest 1932), p. 57.

¹⁷ *Vilmos Fraknoi*, Váradi Péter kalocsai érsek élete (Századok 1883), p. 831; *I. Ac nádý*, A magyar jobbágyság története, pp. 179—180; *S. Márki*, Dósa György, p. 121.

¹⁸ *I. Szamota*, Régi utazók Magyarországon (Budapest 1891), pp. 142—143; *I. Ac nádý*, A magyar jobbágyság története, p. 180.

Földvár zogen. Sie griffen das Haus des Richters von Földvár an, rissen es nieder und wollten es anzünden. Einen Knecht des Gutsherrn, der sich den angreifenden Bauern widersetzte, stachen sie lebensgefährlich mit einer Lanze. Obwohl auch die Glocken geläutet wurden – offenbar zum Zeichen der Gefahr und zur Aufforderung zum Widerstand – wurden auch die Häuser der Bewohner des Gutsherrnortes verwüstet und beraubt. Das Leben des Gutsherrn war gefährdet, von weitem wurden einige Pfeile auf den Herrensitz und seinen Hof abgeschossen. Gáspár Pozsgai erhob beim Gericht des Komitats Csanad Anklage. Die Komitatsbehörde befasste sich weitgehendst mit der Meuterei, in der sich der zur Zeit Matthias' zugespitzte Wettstreit zwischen königlichem und adligen Gut auch fühlbar machte. Diese Volksbewegung darf man nicht im Dunkel der einfachen Gewalttaten verlieren lassen, schon darum nicht, da hier, anhand der Quellen, ein Aufstand aus freiem Willen der Bauern angenommen werden muss.¹⁹ Für das Recht der Übersiedlung waren also die Bauern bereit selbst zu den Waffen zu greifen.

Verständlicher wird dies durch den Umstand, dass die Möglichkeit der Umsiedlung an sich schon dazu verhalf, die Beschwerden der Leibeigenen offen aufzuwerfen, die einzig würdige Antwort auf die Unterdrückung der Leibeigenen war die Drohung der Umsiedlung seitens Individuen und Dörfern. Solche Beispiele gab es auch am Ende der Herrschaft Matthias' und in den Jahren vor dem Bauernkriege. Als im Jahre 1483 die Leibeigenen von Szoroszló und Kerekliget (Komitat Tolna) eine Klageliste zusammenstellten und auf diese Weise um Abhilfe für ihre Beschwerden baten, galt als Lösung der Beschwerden unter Punkt 9. und 10. die Umsiedlung der Bauern als letztes Mittel. Noch umfassender erschien als Antwort auf die Unterdrückung der Leibeigenen die Drohung mit Umsiedlung an mehreren Orten des Herrschaftsgutes Gyula im Jahre 1507. Es erschienen vor der Gutsbesitzerin Beatrix Frangepán die Leute und geschworenen Leibeigenen von Gyula, Berény und Gyur, um ihre Beschwerden vorzutragen. Nicht vieles vorher bemerkten sie seitens der Amträger der Gutsherren verschiedene Härten, rechtswidrige Auferlegungen und Unterdrückungen. Sie meldeten demnach, dass sie sich allgemein auf den Gütern der Landesbewohner verstreuen werden und nur wenige auf den Gütern von Beatrix Frangepán bleiben würden. Sie baten, die Gutsbesitzerin möge umsichtig für sie Sorge tragen und sie in ihren alten Rechten und Gewohnheiten lassen solle. Beatrix Frangepán war gezwungen ihren Burgvogt und dessen Kapitäne aufzurufen, die Völker und Leibeigenen in jener Freiheit zu bewahren, die ihnen ihr einstiger Gatte, János Corvin, und noch früher die Freibriefe von János Maróthi gewährt hatten,²⁰ damit sich ihre Güter nicht entvölkern, sondern eher mit Landleuten und Leibeigenen anfüllen. Diese Beispiele zeigen, dass die Leibeigenen in der Lage

¹⁹ *Samu Borovszky*, Csanád vármegye története 1715-ig. I. (Budapest 1896), pp. 128–129; *I. Acsády*, A magyar jobbágyország története, p. 170; *Endre Veress*, Gyula város oklevéltára (1313–1800) (Budapest 1938), No. 45; *Ferenc Eckhart*, Magyar alkotmány – és jogtörténet (Budapest 1946) p. 132.

²⁰ *Emma Lederer* (red.), Szöveggyűjtemény Magyarország történetének tanulmányozásához I. rész 1000-tól 1526-ig (Budapest 1964), pp. 293–295; *E. Veress*, Gyula város oklevéltára, No. 71.

waren, die rechtsberaubenden Schritte der Gutsherren und deren Offiziere zu hemmen, wenn sie ihr Recht zur Umsiedlung wahren konnten. Aus diesem Grunde eben verschärfte sich der Kampf um die Fragen der Bauernumsiedlung.

Den unersöhnlichen Zusammenprall zwischen dem Bestreben *der Gutsherren nach der Herabsenkung ins Erbuntertanenlos* und den Ansprüchen *der Dörfer und Marktflecken auf die Rechte von Pächtern und Bürgern* zeigt ausdrucksvoll die humanistische Abfassung der Rede Dózsas in Cegléd im Jahre 1514: „Der ungarische Adel betrachtet euch, seine Leibeigenen (colonos) nicht als Bürger (ciuium loco), sondern herrscht über euch als wäret ihr Sklaven (mancipiis)...“²¹ Das Wesen des Gegensatzes entspricht den in Europa sich entfaltenden Tendenzen, einander gegenüberstehenden gesellschaftlichen Bestrebungen. Das Werk „Die Reformation Kaisers Sigismund“ kritisiert die Fronherren, und erklärt jene grosse Ungerechtigkeit als eine unerhörte Sache, dass irgendjemand vor Gott auf einen anderen Menschen aussagen dürfe: mein eigen, mein Leibeigener (du bist mein eigen).²²

Die übermütig gewordenen Adligen traten die Interessen der Städte und Marktflecken auch bezüglich Übersiedlung mit Füßen. In den Jahren 1505 und 1508 musste Wladislaus den — Klausenburg bewaffnet angreifenden und plündernden — Siebenbürgener Adligen wiederholt den Befehl erteilen, sie sollten es nicht wagen jene Leibeigenen, die nach Klausenburg oder zu den Sachsen geflohen waren, zurückzuschleppen.²³ Die Feudalherren traten auch dagegen auf, dass die Tiefländer Jassen, Kumanen und Ruthenen von der Karpathengegend Leibeigene in ihren Kreis aufgenommen hatten. Ein Gesetz vom Jahrhundertende verbietet die Ansiedlung von Leibeigenen der Adligen in diesen Kreisen.²⁴ Im allgemeinen lehnten sich die Adligen gegen all jene auf, die die Bauern „weglockten“. Die Städte hingegen konnten nicht passiv mit ansehen, dass die adligen Herren die Ansiedlung ihrer Leibeigenen vom Dorfe und Bauern von den Marktflecken verhinderten. In diesen Angelegenheiten standen einzelne Städte im Briefwechsel miteinander. Der Rat von Kaschau schrieb am 10. August 1507 einen Brief an den Rat von Bartfeld, in dem mitgeteilt wird, dass die Adligen des Komitats Sáros beschlossen hatten, den Leibeigenen die Umsiedlung in die Stadt nicht mehr zu gestatten. Kaschau hielt es für notwendig dagegen Massnahmen zu treffen.²⁵ Als im Jahre 1511 die freien königlichen Städte eine Versammlung hielten und unter der Leitung von Ofen ihre Beschwerden notierten, um diese in einem Gesuch zusammengefasst dem König zwecks Abhilfe zu überreichen, ver-

²¹ Ludovici Tuberonis, Dalmatae abbatis, Commentariorum de temporibus suis Liber X. (I. G. Schwandtner, Scriptores Rerum Hungaricarum, T. II, Vindob., 1746), p. 331; Georgii ad suos oratio.

²² K. Lamprecht, Modern történettudomány (Budapest), p. 222.

²³ 1505: E. Jakab, Oklevéltár Kolozsvár története I. kötetéhez, No. 191; 1508: E. Jakab, idem, No. 195.

²⁴ E. Molnár, A magyar társadalom története az Árpádkortól Mohácsig p. 81; Magyar Törvénytár 1000—1526, p. 620.

²⁵ Béla Iványi: Bártfa szabad királyi város levéltára 1319—1526, Vol. II (Handschrift); Eötvös Lóránd Tudományegyetem Történeti Tanszékeinek Könyvtára, No. 3999.

gassen sie auch nicht die Sicherung des Rechtes der Übersiedlung.²⁶ Es kam noch immer vor, dass die Städte zeitweise eine königliche Verordnung beschafften, um die Übersiedlung der Leibeigenen zu sichern. Infolge der Unbeholfenheit der Zentralmacht konnten jedoch die Städte, auf sich selbst angewiesen, ihre Ziele meistens nicht erreichen. Selbstverständlich nahm die Leibeigenschaft den Entzug des Übersiedlungsrechtes nicht ohne Kampf zur Kenntnis. Die Bauern nahmen nach wie vor die Möglichkeit der Flucht wahr und kompensierten dadurch die Fesseln der feudalen Rechtsregeln und der Feudalwillkür. Auch auf diesem Wege setzte sich der Einzug der Leibeigenen in die Städte fort. Die Bedingungen des Einzuges wurden aber immer schwieriger. Es erinnert an die früher erwähnte russische Pachtzins-Selbstbeschränkung, wie der Ofner Hochstift im letzten Augenblick vor dem Bauernaufstand, bereits nach der Proklamierung des Kreuzzuges in der päpstlichen Bulle seine Mühle in Fót mit einer kleinen Fischereistelle an den Einwohner von Fót, Peter Albert verpachtete. Neben der Verpflichtung auf verschiedene Lasten musste der Pächter samt seinen Erben dem Rechte der Übersiedlung auch entsagen: vom Hochstiftbesitz durften sie überhaupt nicht fortziehen. In diesem ungleichen Abkommen vom 24. April 1514²⁷ widerspiegelt sich klar *eine der Ursachen* des in Bälde ausbrechenden Aufstandes. Der Zusammenbruch des Bauernkrieges zog nur den Schlusstrich unter die Rechtsberaubung.

RESUMÉ

EGY KELETEURÓPAI TIPUSÚ TÁRSADALMI FOLYAMAT A XV. SZÁZAD KÖZEPÉTŐL 1514—IG: A JOBBÁGYSÁG KÖLTÖZÉSI JOGÁNAK ELVESZTÉSE MAGYARORSZÁGON

A 70 éves Josef Macúrek professzor tiszteletére írott tanulmány az örökös jobbágyság ismérvei közül a költözési jog felszámolását vizsgálja. Ebben Mátyás király halála után a jobbágyságra előnytelen változás következett be. Ez azonban nem egyedülálló fejlemény. A folyamat törvényszerű Közép- és Keleteurópa országaiban, időbeli eltérésekkel és hosszabb ideig tartó átmenettel. A jobbágyterhek emelésének mindenütt feltétele volt ez a megszorítás. A tanulmány áttekinti a holsteini, schleswig-i, keletporoszországi, csehországi, lengyelországi, lettországi, észtországi és oroszországi változásokat, amelyek a jobbágyság költözési jogának elvesztésére vezettek. Magyarországon ez a folyamat a Hunyadiak korában kezdődött, bár ők pártfogolták a jobbágyok költözési jogát. Az amúgyis feltételekhez kötött költözési jogot felfüggesztették 1452, 1454, 1459, 1463, 1468, 1474 években. Az első időpont egybeesik az 1453-as cseh párhuzammal. A „tiltott évek“ magyar és horvát rendszerének az orosz parasztság történetében vannak párhuzamai. A tendencia tehát általános, amelyet uralkodói nézetek vagy törvényhozási határozatok legfeljebb ütemükben módosíthattak. A tanulmány vizsgálja az orosz és magyar visszahurcolási jelenségeket is. Az elköltözés — főleg a városokba — a súlyos teherrendszer elleni fellépés eszköze volt, ami a telernövelő urak számára különösen elviselhetetlen volt. Főleg a városba szökés ellen voltak és 1475-ben Mátyás király is kénytelen volt Pestre szökött jobbá-

²⁶ *András Kubinyi*, Budapest története 1440—1529 (kandidátusi értekezés; Budapest 1968), pp. 389, 489.

²⁷ *Nándor Knauz*, A budai káptalan regestái 1148—1649 (Magyar Történelmi Tár XII., 1863), No. 104.

gyok kiadását kéri. De ez a király általában a szabad költözés mellett volt (főleg a király és anyja birtokaira és a mezővárosokba, városokba). Ezt a feudális jogrend lényeges alkotóelemének tartotta. Éppen ebben állt be változás 1490 után. A tényleges társadalmi erőviszonyok a költözési jog elvonása irányába hatottak, a törvényhozás a költözési jog védelmét a szolgabírák kezébe tette le, ami idővel épp ellenkezőleg hatott. A városok tanácskozásai (1507, 1511) léptek fel a költözés joga fenntartására. De a jobbágy örökös jobbágygá lett és ennek fogalmai terjedtek (rusticitas, servilis conditio). Ez az osztályharc egyes formáinak kiéleződésére vezetett (1483, 1488, 1507). A költözési jog elvesztési folyamata egyik oka volt az 1514-i parasztháborúnak, ennek összeomlása pedig pontot tett a jogfosztás végére Magyarországon.

JEDEN SPOLEČENSKÝ PROCES VÝCHODOEVROPSKÉHO TYPU

(Ztráta práva pohybu u poddaných v Uhrách)

Tato studie, psaná na počest 70. narozenin profesora Josefa Macúrka, zkoumá z problematiky dědičného poddanství otázku likvidace práva pohybu u poddaných. Po smrti krále Matyáše se dotkly poddaných nepříznivé změny. Nejde o ojedinělý vývoj, neboť tento proces proběhl s časovými odchylkami zákonitě ve všech zemích střední a východní Evropy. Tento tlak byl všude podmínkou zvyšování poddanských břemen. Studie zkoumá ty změny v Šlesvicko-Holštýnsku, východním Prusku, Čechách, Polsku, Lotyšsku, Estonsku a Rusku, které vedly ke ztrátě práva pohybu u poddaných. V Uhrách začal tento proces v době Huňadovců, třebaže ti ještě toto právo chránili. I za těchto podmínek však došlo k dočasnému zákazu pohybu poddaných v letech 1452, 1454, 1459, 1463, 1468 a 1474. První datum se shoduje s českou paralelou v roce 1453. Tato „zakázaná léta“ (rozuměj s ohledem na volný pohyb poddaných) v Uhrách a Charvátsku mají svou obdobu v dějinách ruského rolnictva. Jde tedy o všeobecnou tendenci, kterou převládající názory či zákonodárná rozhodnutí mohla ovlivnit nanejvýš pokud jde o časové uplatnění.

Studie zkoumá i ruské a uherské příklady vrácení zběhlých poddaných. Zbíhání — zvláště do měst — bylo prostředkem odporu proti těžkým břemenům, a bylo proto nepřijatelné zejména pro feudály, zvyklé zvyšovat poddanská břemena. Stavěli se hlavně proti útěku do měst. V r. 1475 byl sám král Matyáš nucen vyžadovat vrácení poddaných uprchlých do Pešti. Avšak tento král byl v podstatě pro volný pohyb (především na statky krále a jeho matky, do měst i tzv. polních měst). Právě v tom spočívala změna po r. 1490. Skutečný poměr sil ve společnosti pak působil ve směru odmínání práva pohybu poddaným. Zákonodárství dalo obranu tohoto práva do rukou služných, což časem působilo právě opačně. Městské rady vystupovaly (1507, 1511) pro zachování práva pohybu. Ale z poddaného se stával dědičný poddaný a rozsah tohoto pojmu se rozšiřoval (rusticus, servilis conditio). To vedlo k zostření jednotlivých forem třídního boje (1483, 1488, 1507). Proces ztráty práva pohybu u poddaných byl i jednou z příčin selské války v Uhrách v roce 1514. Porážka poddaných pak učinila tečku nad ztrátou tohoto práva v Uhrách.

Z maďarštiny přeložil Richard Pražák

